



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)80c

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 13. November 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung“, BT-Drs. 20/9092

- vorbehaltlich der Überweisung -

Deutscher Städtetag, Stefan Hahn

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Nur per Mail an: familienausschuss@bundestag.de

**Stellungnahme des Deutschen Städtetages zur öffentlichen Anhörung
am 13. November 2023, 11:30 Uhr bis 13:30 Uhr**

06.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 13. November 2023 des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung und der Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen.

Kindergrundsicherung grundsätzlich sinnvoll und notwendig

Der Deutsche Städtetag befürwortet grundsätzlich die Einführung einer Kindergrundsicherung. Eine Kindergrundsicherung kann zu spürbaren Verbesserungen für Familien und Kinder führen, wenn sie alle Leistungen für Kinder bündelt, die bisherigen Leistungen aufstockt und den Zugang erleichtert und vereinfacht. Eine Kindergrundsicherung muss dabei alle von Armut betroffenen Kinder erreichen und den bisherigen nicht ausreichenden Leistungsumfang ausweiten. Absolute Priorität bei einer solchen Reform ist, die Gruppe in Armut lebender Kinder zu erreichen, die bisher weder Kinderzuschlag- noch Grundsicherungsleistungen im SGB II oder SGB XII erhalten. Nur so kann die aktuelle Situation, dass jedes fünfte Kind als arm gilt, überwunden werden.

Kontakt

Nikolas Schelling
Nikolas.schelling@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon 030 37711-470
Telefax 030 37711-409

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
51.71.85 D

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln

Gereonstrafße 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel

Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 882 774-0

Gesetzentwurf der Bundesregierung verfehlt Erwartungen – nur neue Ausgabestelle für SGB II/ SGB XII Leistungsbeziehende wird eingeführt

Leider erfüllt der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung unsere Erwartungen an eine Kindergrundsicherung nur in Ansätzen.

Der vorliegende Gesetzentwurf verzichtet auf eine Leistungsausweitung und beschränkt sich auf kleine Detailanpassungen wie die teilweise Neuberechnung des Existenzminimums oder die Anrechnungsregelungen für Unterhaltszahlungen und Unterhaltsvorschuss, von denen Familien mit Alleinerziehenden profitieren können.

Auch der Zugang zur Kindergrundsicherung wird leider nicht erleichtert. Der digitale Kindergrundsicherungs-Check, der einen Abgleich der Daten der Finanzverwaltung und der Familienkasse/Kinderservice vorsieht, wird leider nicht so reibungslos laufen wie ursprünglich geplant. Eine automatische Benachrichtigung der Familien mit Anspruch auf den Zusatzbetrag wird es nicht geben. Antragsverfahren und die Einwilligung in den Datenaustausch werden einer unmittelbaren Benachrichtigung im Wege stehen. Es ist zu befürchten, dass wiederum ein Großteil der Leistungsberechtigten nicht erfährt, dass sie Anspruch auf den Zusatzbetrag hätten.

Die wesentliche Änderung ist die Zusammenführung des Kindergeldes und der existenzsichernden Leistungen für Kinder und Jugendliche bei einer Behörde, dem neuen Familienservice. Allerdings verantworten Jobcenter und Sozialämter weiterhin die Mehrbedarfe für Kinder und Jugendliche in SGB II- oder SGB XII-Bedarfsgemeinschaften und eine noch nicht näher bestimmte weitere Behörde im Land oder kommunal wird Ansprechpartner für die nicht-pauschalierbaren Leistungen für Bildung und Teilhabe. In erster Linie ändert dieser Gesetzentwurf die Ausgabestelle der Leistungen für Kinder und Jugendliche, die bisher als Teil einer Bedarfsgemeinschaft Leistungen im SGB II oder SGB XII erhalten.

Aus Sicht des Deutschen Städtetags resultieren aus diesem Gesetzentwurf wenige Verbesserungen und sehr viele Verschlechterungen. In erster Linie werden neue Schnittstellen zwischen zuständigen Behörden eröffnet und für viele Familien der Gang zu zwei bis drei Behörden für den Bezug von Sozialleistungen erzwungen.

Dieser Gesetzentwurf ist kein großer Wurf hin zu einer Verbesserung der Zukunftschancen unserer Kinder und Jugendlichen. Hierzu bedarf es in erster Linie mehr finanzielle Unterstützung, um nicht in Armut aufzuwachsen. Gleichzeitig muss die Förderung von Kindern und Jugendlichen über Angebote der Schulbildung, der Kinder- und Jugendhilfe und der stadtteilorientierten Sozialarbeit ausgebaut werden, um mit solchen sehr wirksamen Mitteln zur Verbesserung der Chancen auf Teilhabe an der Gesellschaft und

beruflichen Erfolg beizutragen. Dieser Gesetzentwurf in Verbindung mit Projektfinanzierungen des Bundes erreichen diese Ziele nicht.

Jobcenter müssen für aktive und passive Leistungen von Kindern in Bedarfsgemeinschaften zuständig bleiben – kein Rechtskreiswechsel durch die Hintertür

Der Deutsche Städtetag hat sich klar gegen den vorgesehenen Rechtskreiswechsel der jungen Menschen vom Jobcenter in die Agenturen positioniert. Nur die gemeinsame Arbeit von Jobcentern, Jugendämtern, Schulen und vielen weiteren kommunalen Akteuren gewährleistet, dass junge Menschen in der Grundsicherung die Chance auf einen guten Start in den Beruf und ein eigenständiges Leben erhalten.

Gerade junge Menschen mit einem schwierigen Lebensumfeld, deren Start durch schlechte Schulabschlüsse, und teilweise Schulden, Sucht oder psychische Probleme beeinträchtigt sind und trotz vieler offener Stellen keinen Ausbildungsplatz finden, brauchen eine umfangreiche Begleitung und Unterstützung durch bewährte gemeinsamen Hilfenetze von Jobcentern und Kommunen. Ohne die umfassende und gezielte Ansprache und eine individuelle Förderung werden sonst viele von ihnen als Stützen der Gesellschaft und wertvolle Arbeitskräfte verloren gehen.

Deshalb fordert der Deutsche Städtetag, dass Kinder und Jugendliche in Bedarfsgemeinschaften des Bürgergeldes in den Jobcentern verbleiben. Dies gilt für die Ausgabe der Leistungen der Kindergrundsicherung und insbesondere auch für den aktivierenden Bereich. Der Anspruch auf die Instrumente des Bürgergeldes inklusive der kommunalen Eingliederungsleistungen ist essenziell für einen erfolgreichen Start ins Berufsleben.

Außerdem sichert dies Leistungen aus einer Hand durch das Jobcenter für die gesamte Bedarfsgemeinschaft und vermeidet eine Vielzahl an Schnittstellen zwischen Jobcenter und Familienservice, die der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet.

Leistungen für Bildung und Teilhabe sind ein Alptraum für die Verwaltung – Pauschalen in die Regelsätze

Die Bildung- und Teilhabeleistungen verursachen aktuell enormen Verwaltungsaufwand. Dieses Gesetzgebungsverfahren muss das Ziel haben diesen Aufwand deutlich zu reduzieren. Ein erster wichtiger Schritt wäre, bisherige Pauschalen in den Regelsatz zu übernehmen. Der Schulbedarf und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben gehören zwingend in den Regelbedarf. Mittagsverpflegung, Schulausflüge und Schülerbeförderung besitzen auch das Potential pauschal oder über den Regelbedarf abgedeckt zu werden. Allein Lernförderung und Klassenfahrten sollten aufgrund der tendenziell hohen einmaligen Aufwendungen als Bildung- und Teilhabeleistungen verbleiben und im Sinne der leichten Administrierbarkeit von dem

Familienservice bzw. dem Jobcenter als leistungsauszahlende Behörden verwaltet werden.

Gesetzentwurf für Kindergrundsicherung beantwortet Detailfragen nicht und erzeugt komplexe Schnittstellen

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Kindergrundsicherung beantwortet Detailthemen unzureichend und erzeugt komplexe Schnittstellenprobleme. Gerade Kinder und Jugendliche in SGB II-Bedarfsgemeinschaften werden u.a. bei den Themenfeldern Bildungs- und Teilhabeleistungen, Mehr- und Sonderbedarfe oder Unterhaltsansprüche für den Familienservice und die Jobcenter zu erheblichen Verwaltungsmehraufwänden führen.

Die Jobcenter müssen für die Eltern weiterhin eine vollständige Bedarfsberechnung anstellen, bei der alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen sind. Der Umstand, dass für die Kinder und Jugendlichen in den Bedarfsgemeinschaften zukünftig das Existenzminimum durch den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung abgedeckt werden soll, entlastet die Jobcenter deshalb nicht. Im Gegenteil werden in zahlreichen Fällen zusätzliche Leistungen durch die Jobcenter für diese Kinder und Jugendlichen zu erbringen sein, z.B. für die Mehrbedarfe für krankheitsbedingte Sonder-Ernährung oder durch die Anrechnungsregelungen beim Unterhaltsvorschuss.

Der Gesetzentwurf sieht außerdem eine Zuständigkeitsänderung bei den Leistungen für Bildung- und Teilhabe vor. Künftig soll an Stelle der Jobcenter eine neue Verwaltungszuständigkeit durch die Länder begründet werden. Auch in den Flächenländern wird diese Aufgabe voraussichtlich durch Übertragungsakt der Länder durch die Kommunen wahrgenommen werden müssen. Dadurch würden die Familien sowohl die Jobcenter als auch die Familienkassen und die kommunalen Behörden für Bildung- und Teilhabeleistungen aufsuchen müssen. Es stellen sich in den Flächenländern hierdurch auch konnexitätsrechtliche Fragen.

Besonders aufwendig werden die Fälle leistungsberechtigter Selbständiger, bei denen das monatliche Einkommen häufig wechselt und für die deshalb zumeist jeden Monat neue Berechnungen zur Leistungshöhe angestellt werden müssen. Gleiches gilt für temporäre Bedarfsgemeinschaften, in denen die Kinder teilweise bei ihren Müttern und Vätern leben. Ihre Leistungsansprüche müssen bezogen auf die tatsächliche Anwesenheitszeiten auf den Tag genau zwischen den Eltern aufgeteilt werden.

Insgesamt entstehen durch die neu aufzubauende Verwaltungsstruktur des Familienservice in den Fällen der SGB II-Bedarfsgemeinschaften keine Synergieeffekte für die Verwaltung. Es werden stattdessen zwei Verwaltungsstränge nebeneinander existieren, die sich parallel mit dem Existenzsicherungsbedarf derselben Familien befassen müssen. Dadurch wird es auch

für die leistungsberechtigten Familien komplexer und bürokratischer, da sie sich an mehrere Behörden mit demselben Grundanliegen wenden und dort schriftliche Nachweise erbringen müssen. Der digitale Datenaustausch hilft da nur wenig, da sie grundsätzlich das komplizierte Nebeneinander mehrerer Behörden verstehen und mit ihnen kommunizieren müssen. Das lehnen wir strikt ab.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hahn'. The signature is written in a cursive, flowing style with a long horizontal stroke at the end.

Stefan Hahn